

Bußgeldkatalog der Stadt Ahrensburg für baurechtliche Verstöße

Vorbemerkung

Der Katalog stellt eine Konkretisierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände und Empfehlung von Bußgeldhöhen dar. Umfasst sind Geldbußen, die im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) m.W.v. 01.07.2021 verhängt werden sollen.

Der Katalog gilt für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ahrensburg.

Gemäß § 47 OWiG liegt die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Sie kann:

- eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld erteilen (§ 56 OWiG),
- ein eingeleitetes Verfahren, solange es bei ihr anhängig ist, einstellen (§ 47 OWiG)
- einen Bußgeldbescheid erlassen (§ 65 OWiG).

Das OWiG bezweckt, dass ordnungswidrige Zustände beseitigt oder ihr Entstehen verhindert wird. Es soll dem Staat aber keine weitere Einnahmequelle erschlossen werden. Daher sollen Bußgeldbescheide nur erlassen werden, wenn das Ziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann (bspw. durch Verwarnung).

Gemäß § 17 Abs. 1 OWiG beträgt der Mindestbetrag einer Geldbuße 5 € und der Höchstbetrag 1.000 €, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 82 Abs. 3 LBO: 500.000 €). Etwaige andere gesetzliche Höchstsätze sind in der Tabelle in der jeweiligen Abschnittsüberschrift aufgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 2 OWiG liegt das Höchstmaß für eine fahrlässige Begehung, soweit im Höchstmaß gesetzlich nicht von der vorsätzlichen Begehung unterschieden wird, bei lediglich der Hälfte des Höchstbetrages. Im Katalog sind lediglich die Höchstbeträge einer vorsätzlichen Begehung aufgelistet. Dementsprechend sind diese bei fahrlässiger Begehung zu halbieren.

Nach § 17 Abs. 3 OWiG sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, Grundlage für die Zumessung der Geldbuße. Dementsprechend sind die im Katalog angegebenen Sätze nur Regelsätze. Von ihnen kann sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden, wenn der Einzelfall dies rechtfertigt. Beispielsweise kann eine Korrektur nach oben angemessen sein, wenn nur so der wirtschaftliche Vorteil nach § 17 Abs. 4 OWiG abgeschöpft werden kann. Eine Korrektur nach unten kann beispielsweise angemessen sein, wenn ein nicht gezahltes Verwarngeld, welches der Höhe nach unter dem tabellarischen Mindestbetrag liegt, nun mit einer Geldbuße geahndet wird.

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll das Bußgeld den erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Als Kriterium zum Erfassen des wirtschaftlichen Vorteils kann zum Beispiel die eingesparte Gebühr der nicht beantragten Baugenehmigung (Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Nr. 3 LBO) als

Einstiegsbetrag betrachtet werden. Es ist dann im Rahmen des Ermessens festzulegen, wie viel höher das Bußgeld im Vergleich zur Genehmigungsgebühr ausfallen soll. Ein Beispiel hierfür ist das 1,5-fache der Genehmigungsgebühr.

Der Ablauf der Festsetzung des Bußgeldes wird in der **Anlage** beschrieben. Nach Ermittlung der zuwidergehandelten Rechtsnorm soll der Regelsatz innerhalb des Rahmensatzes (siehe dritte Spalte des Bußgeldkataloges) für die Tat festgelegt werden. Dieser Regelsatz kann erhöht oder gesenkt werden. Wurden mehrere Ordnungswidrigkeiten in Tateinheit begangen, so soll die schwerwiegendste Zuwiderhandlung geahndet werden. Die weiteren Taten sollen sich dann erhöhend auf den Regelsatz auswirken.

Folgende Grundsätze gelten für die Festlegung des Betrages¹:

- die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit,
- Vorwurf, der den Täter trifft, sofern die Ordnungswidrigkeit nicht geringfügig ist,
- sowie ergänzend die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit bemisst sich dabei unter anderem an

- der Art und Intensität der Ausführung,
- Maß der objektiven Pflichtwidrigkeit,
- Grad der Gefährdung oder Schädigung Dritter.

Am Beispiel der Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht lässt sich regelmäßig die Größe des Bauvorhabens (umbauter Raum der betroffenen Gebäude) als Grundlage der Bemessung heranziehen. Dabei gilt es zu beachten, dass in der Regel nicht von einer linearen Proportionalität von Größe des Bauvorhabens zu einem angemessenen Bußgeld auszugehen ist. Viel mehr wachsen regelmäßig die wirtschaftlichen Interessen, aber auch sonstige Faktoren, wie die Gefährdung Rechtsgüter Dritter überproportional an. Dies schlägt regelmäßig in der Bemessung eines angemessenen Bußgeldes durch.

Folgende Merkmale sollen für eine Erhöhung des Regelsatzes herangezogen werden:

- Wiederholungstat
- Weiterbau trotz Baustopp
- Wirtschaftlicher Vorteil, § 17 Abs. 4 OWiG
- Überdurchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse
- Tateinheit mehrerer Ordnungswidrigkeiten

¹ Vgl. Krenberger/Krumm, OWiG, 6. Auflage 2020, § 17 Rn. 7

Folgende Merkmale sollen für eine Senkung des Regelsatzes herangezogen werden:

- Materiell legales Vorhaben
- Mindere Schuld oder sonstige mindere Umstände
- Unzureichende wirtschaftliche Verhältnisse

lfd. Nr.		Euro (€)
1.	<p>Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398).</p> <p>Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 500.000 € gem. § 82 Abs. 3 LBO.</p> <p>Ordnungswidriges Handeln nach § 82 Abs. 1 LBO (je nach Umfang und Bedeutung) durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nach:</p>	
1.1	<p>§ 82 Abs. 1 Nr. 2 LBO Zuwiderhandeln einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Verordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist</p>	2.000 bis 100.000
1.2	<p>§ 82 Abs. 1 Nr. 3 LBO Errichten, Ändern, Benutzen oder Beseitigen von Anlagen ohne Genehmigung oder Abweichungsentscheidung (je Nutzungseinheit)</p>	2000 bis 250.000
1.3	<p>§ 82 Abs. 1 Nr. 4 LBO Ausführungsbeginn ohne Einreichung der Bauvorlagen</p>	2.000 bis 100.000
1.4	<p>§ 82 Abs. 1 Nr. 5 LBO Fliegende Bauten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) ohne Ausführungsgenehmigung in Gebrauch nehmen 2) ohne Anzeige in Gebrauch nehmen 3) ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb nehmen 	<p>500 bis 50.000</p> <p>100 bis 10.000</p> <p>500 bis 50.000</p>
1.5	<p>§ 82 Abs. 1 Nr. 6 LBO Nichtanzeige von Beginn, Beendigung und Nutzungsaufnahme bestimmter Bauarbeiten</p>	200 bis 25.000
1.6	<p>§ 82 Abs. 1 Nr. 7 LBO fehlende oder verspätete Baubeginnanzeige bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 3 Monaten Unterbrechung</p>	200 bis 25.000

1.7	§ 82 Abs. 1 Nr. 11 LBO Pflichtverletzungen der am Bau Beteiligten oder ihrer Vertreter	100 bis 20.000
1.8	§ 82 Abs. 1 Nr. 12 LBO Herbeiführung von Gefährdungen etc. oder Unterlassen von Schutzmaßnahmen	500 bis 100.000
1.9	§ 82 Abs. 1 Nr. 13 LBO fehlender Beschilderung i.S.d. § 12 Abs. 3 LBO	100 bis 25.000
1.10	§ 82 Abs. 1 Nr. 14 LBO fehlender Schutz von Bäumen, Hecken und sonstige Bepflanzungen	500 bis 25.000
1.11	§ 82 Abs. 1 Nr. 16 LBO Abgabe unrichtiger Pläne und Erklärungen, um auf einen vorgesehenen Verwaltungsakt Einfluss zu nehmen (je nach Umfang und Bedeutung)	200 bis 500.000
1.12	§ 82 Abs. 1 Nr. 17 LBO Verstoß gegen das barrierefreie Bauen	1.000 bis 100.000